



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
13-9520.10	12.07.2023		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet 13	Herr Knapp		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	10.10.2023	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2023**

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Für die Verwaltung der Kreisstraßen werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 135.253,48 Euro gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GeschO-KT bei Haushaltsstelle 0.6500.5130 im Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Staatliche Bauamt Weilheim hatte für das Jahr 2022 im Haushaltsvollzug 2022 eine Abrechnung und Zahlungsaufforderung für die Verwaltung der Kreisstraßen nicht - wie in anderen Jahren üblich - geltend gemacht. Die Finanzverwaltung hatte mehrfach zum Jahresende 2022 an die Abrechnung erinnert bzw. nachgefragt, ob für das Haushaltsjahr 2023 dann Abrechnungen über zwei Jahre zu erwarten seien. Leider hat die Finanzverwaltung seitens des Staatlichen Bauamts Weilheim auf mehrere Anfragen hin keine Aussage hierzu erhalten. Es wurden somit in den Haushaltsplan 2023 nur die für das Jahr 2023 erforderlichen Mittel bei HHSt. 0.6500.5130 eingestellt.

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat die Verwaltungskostenpauschale im Haushaltsjahr 2022 nicht mehr geltend gemacht, was zu Minderausgaben von ca. 135 Tsd. Euro für den Haushalt 2022 führte. Ohne weitere Ankündigung hat das Staatliche Bauamt Weilheim nunmehr mit Schreiben vom 23.06.2023, hier eingegangen am 07.07.2023, die Pauschale für die Jahre 2022 und 2023 gemeinsam geltend gemacht und den Gesamtbetrag in Höhe von 270.470,96 Euro (2 x 135.253,48 Euro) zum 31.07.2023 fällig gestellt.

Es entsteht damit eine überplanmäßige Ausgabe für den Haushalt 2023 in Höhe von 135.253,48 Euro. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GeschO-KT obliegt dem Kreis Ausschuss die Entscheidung über die Inanspruchnahme der überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 0,4 % des Volumens des Verwaltungshaushalts (aktuell 485.056 Euro). Die Deckung ist gewährleistet, ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich.

### II. Sach- und Rechtslage

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat die Leistungen, für welche die Pauschale für die Verwaltung der Kreisstraßen zu zahlen ist, auch im Jahr 2022 nachweislich erbracht. Warum die Abrechnung und Geltendmachung der Pauschale, abweichend von früheren Jahren, im Jahr 2022 nicht vorgenommen wurde, entzieht sich der Kenntnis der Landkreisverwaltung. Eine Verjährung ist durch den Zeitverzug nicht eingetreten.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GeschO-KT obliegt dem Kreisausschuss die Entscheidung über die Inanspruchnahme der überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 0,4 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes – aktuell bis zu einer Höhe von 485.056 Euro.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja – siehe Grund (Anlass) der Behandlung; jedoch keine Folgekosten**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			